

## MANDANTENINFORMATION

(Nr. 151)

### **Kostensteigerungen durch Dieselpreise Anpassungsmöglichkeiten in laufenden Verträgen**

Die jüngsten Entwicklungen wegen des Krieges in der Ukraine haben dazu geführt, dass infolge entsprechender Sanktionen die Rohstoffpreise auch in Deutschland explodiert sind. Dies trifft insbesondere die auf Transportdienstleistungen angewiesenen Branchen im Hinblick auf die aktuellen Dieselpreise.

Anpassungsklauseln beziehungsweise gesetzliche Anpassungsmöglichkeiten im Rahmen bestehender Aufträge beziehungsweise Dauerschuldverhältnisse sind daher aktuell häufig Gegenstand von Auseinandersetzungen. Dies gilt sowohl bei privatrechtlichen Verträgen als auch bei Aufträgen mit der öffentlichen Hand. Leider sind die vertraglichen Regelungen dabei häufig recht spartanisch ausgestaltet. Es gilt daher zu betrachten, welche Möglichkeiten bestehen, um den aktuellen Entwicklungen entgegenzuwirken.

#### **WÜRZBURG**

**Stephan Jäger**

Rechtsanwalt  
Lehrbeauftragter für Umweltrecht  
an der Hochschule Nürnberg

Dr. Michael Arlt

Rechtsanwalt  
Dipl.-Betriebswirt

Christian Johne

Rechtsanwalt  
Europajurist (Univ. Würzburg)

Kantstraße 2  
97074 Würzburg  
Tel. 0931 322 84-30  
Fax 0931 322 84-35  
post@jaeger-rae.com  
www.jaeger-rae.com

#### **BONN\***

Wegmann, Warnat-Ostermaier  
& Dr. Luetjohann

Am Klostergarten 9 b  
D-53121 Bonn  
Tel. 0228 61 20 21  
Fax 0228 932 38 66

\*Kooperationskanzleien

#### **BANKVERBINDUNG**

Sparkasse Mainfranken Würzburg  
IBAN DE94 7905 0000 0000 2460 90  
SWIFT-BIC BYLADEM1SWU  
USt-IdNr. DE229480465

## 1. Vertragliche Regelungen

In einem ersten Schritt gilt es aufgrund des in Deutschland anerkannten Grundsatzes des Vorranges des Vertragsrechtes zu überprüfen, ob die konkrete Vertragsbeziehung Anpassungsklauseln beziehungsweise Entgeltanpassungen oder sogenannte Preisgleitklauseln enthält. Dies gilt sowohl im Hinblick auf privatrechtliche Verträge als auch im Hinblick auf Verträge mit der öffentlichen Hand.

Häufig sind gerade bei Verträgen mit längeren Laufzeiten Anpassungsmechanismen vorgesehen, die sich entweder an dem allgemeinen Verbraucherpreisindex, der Lohnentwicklung oder auch konkret der Entwicklung von Kraftstoffpreisen (zum Beispiel Dieselkraftstoff) orientieren. Sind solche Regelungen vorhanden, gehen diese grundsätzlich vor und es sollte darauf geachtet werden, möglichst eine entsprechende Anpassung im Dialog mit dem Vertragspartner geltend zu machen. Wichtig ist dabei in der Regel eine konkrete Berechnung der sich ergebenden Preissteigerungen.

Häufig enthalten solche Klauseln sogenannte Irrelevanzschwellen, bei deren Unterschreitung eine Anpassung nicht verlangt werden kann. Aufgrund der explodierenden Dieselpreise dürften diese jedoch in Branchen, die auf Transportleistungen als wesentlichen Teil der Leistungserfüllung angewiesen sind, überschritten sein.

Problematisch ist häufig, dass diese Klauseln jedoch erst mit zeitlichem Verzug greifen, also etwa dahingehend formuliert sind, dass eine Anpassung erst bei einer konkret belegten Preissteigerung im vergangenen Jahr für das laufende Jahr begehrt werden kann. Sind solche Vorbehalte enthalten, wäre gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsauslegung zu prüfen, ob aufgrund der aktuell vorliegenden Preisexplosionen von diesem Grundsatz abgewichen werden kann. Insbesondere bei Geschäften zwischen Kaufleuten gilt der Grundsatz der kaufmännischen Loyalität. Auch bei Aufträgen mit der öffentlichen Hand ist jedoch häufig eine Klausel enthalten, dass auch auf diese Verträge die Grundsätze der kaufmännischen Loyalität Anwendung finden sollen.

## 2. Gesetzliche Anpassungsmöglichkeiten

Greifen solche Klauseln nicht und lassen sich auch nicht durch Auslegung rechtfertigen oder wurden vertraglich erst gar nicht aufgenommen, bleibt nur ein Rückgriff auf die allgemeinen gesetzlichen Grundsätze. Hierzu gilt es jedoch zu beachten, dass diese Grundsätze sehr restriktiv auszulegen sind und nur in absoluten Ausnahmefällen eingreifen.

Der Gesetzgeber hat eine Anpassungsmöglichkeit aufgrund einer Störung der Geschäftsgrundlage in § 313 BGB entwickelt. Dies geschah, nachdem der Erste Weltkrieg, Revolution und Geldentwertung die Grundlage einer Vielzahl von Schuldverhältnissen erschüttert hatte. Diese Grundsätze wurden erstmals 1921 entwickelt und durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch etabliert. An diesen Grundsätzen hat die Rechtsprechung auch nach Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse festgehalten. Diese rechtshistorischen Gedanken erscheinen aufgrund der aktuellen Entwicklungen aktueller denn je, können jedoch nicht dazu führen, dass grundsätzliche Rechtsgedanken, wie insbesondere die Vertragstreue, aufgegeben werden.

Insbesondere können die durch wirtschaftliche oder soziale Katastrophen verursachte allgemeine Not und die dadurch entstehenden Probleme nicht mithilfe des § 313 BGB gelöst werden. Die Rechtsprechung hat hierzu ausdrücklich festgestellt, dass Vermögensverluste durch Krieg, Vertreibung, Demontage, Währungsverfall, entschädigungslose Enteignung oder ähnliche Ereignisse dem Leistungsschuldner nicht das Recht geben, sich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage zu berufen.

Insbesondere auch einseitige Erwartungen einer Partei, die für ihre Willensbildung maßgeblich waren, gehören auch nur dann zu einer Geschäftsgrundlage, wenn sie in den dem Vertrag zugrunde liegenden gemeinschaftlichen Geschäftswillen beider Parteien aufgenommen worden sind. Es muss also ausdrücklich für beide Vertragsparteien erkennbar sein, dass der in Rede stehende Aspekt eine wesentliche Vertragsgrundlage dargestellt hat.

Diese Vertragsgrundlage müsste einer schwerwiegenden Veränderung unterliegen. Dies wird nach der restriktiven Auslegung nur dann anerkannt, wenn nicht ernstlich zweifelhaft ist, dass eine der Parteien oder beide den Vertrag bei Kennen der Änderung nicht oder nur mit anderem Inhalt abgeschlossen hätten. An dieser Stelle ist auch eine grundsätzliche Risikobetrachtung vorzunehmen. Die Vorschrift ist nicht anwendbar, wenn sich durch die Störung ein Risiko verwirklicht hat, das eine Partei zu tragen hat. Insbesondere trägt der Sachleistungsschuldner grundsätzlich das Risiko von Leistungerschwerungen. Auch gilt es zu beachten, dass eine stillschweigende Risikoübernahme angenommen wird, wenn etwa bei einer vertraglichen Beziehung die Vereinbarung eines Festpreises vorgenommen wird. Der vereinbarte Festpreis bleibt auch bei unerwarteten Kostenerhöhungen bindend, da die Preiskalkulation zum Risiko des Leistungsschuldners gehört. Ein Festpreis ist daher eine Art Preisgarantie.

Allerdings darf auch das übernommene Risiko nicht unbegrenzt bleiben. Weitere Voraussetzung wäre in jedem Fall eine Unzumutbarkeit. Diese setzt in der Regel voraus, dass das Festhalten am Vertrag zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden Ergebnissen führen würde. Bei gegenseitigen Verträgen gehört der Gedanke der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung zur Geschäftsgrundlage. Hier kann jedoch nicht jede Veränderung in die eine oder andere Richtung zu einer sogenannten Äquivalenzstörung führen. Dies wäre nur der Fall, wenn ein so krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen würde, dass ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist, was praktisch etwa auf Fälle einer wirtschaftlichen Unmöglichkeit beschränkt bleibt. Dabei gilt es zu beachten, dass dies von der Rechtsprechung nur in absoluten Ausnahmefällen anerkannt wird, etwa bei nicht vorhersehbaren übermäßigen Beschaffungsschwierigkeiten. Solche Beschaffungsschwierigkeiten dürften im Hinblick auf die aktuellen Dieselpreise (mit Stand 10.03.2022) jedoch noch nicht anzunehmen sein, da eine Beschaffung von ausreichend Dieselmotorkraftstoff noch möglich ist, wenn auch zu deutlich erhöhten Konditionen.

Auch ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass etwa bei schwerwiegenden Störungen durch Maßnahmen staatlicher Wirtschaftslenkung eine solche Überschreitung angenommen werden kann. Allerdings sind die aktuellen

Sanktionen gegen Russland nicht inlandsgerichtet und dürften mithin schon nicht als Maßnahmen staatlicher Wirtschaftslenkung auszulegen sein. Ob diese auch zu schwerwiegenden Störungen führen, kann daher dahinstehen.

Bei der Bewertung des Grundsatzes, ob von einer Unzumutbarkeit auszugehen ist, gilt es auch zu beachten, dass aufgrund der genannten Risikoverteilung und dem Grundsatz der Vertragstreue zu beachten ist, dass die Rechtsprechung selbst unwirtschaftliche Verträge erfüllt sehen will. Dabei ist nicht ein bestimmter Vertrag als einzelnes zu betrachten, sondern das gesamte Unternehmen müsste in derartige wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, dass etwa eine konkrete Insolvenz droht. Es werden mithin auch andere Verträge in die Betrachtung gezogen, die für das Unternehmen wirtschaftlich sind sowie die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Konkret bedeutet dies, dass der Leistungsschuldner gegebenenfalls auch unwirtschaftliche Verträge, die für ihn mit Verlusten verbunden sind, für eine gewisse Zeit erfüllen muss. Anders wäre dies nur bei sehr langen Verträgen und etwa sehr hohen Preissteigerungen und damit verbundenen Verlusten zu bewerten.

### 3. Vergaberechtliche Probleme

Speziell für Verträge mit der öffentlichen Hand, die im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens geschlossen wurden, gilt es auch die Grundsätze des Vergaberechts zu beachten. Nach § 132 Abs. 1 GWB erfordern wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrages während der Vertragslaufzeit ein neues Vergabeverfahren. Eine solche wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrages zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war. Eine Verschiebung des wirtschaftlichen Gleichgewichts des öffentlichen Auftrags zugunsten des Auftragnehmers ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer ohne Änderung oder Anpassung der Leistungsanforderungen ein zusätzliches Entgelt gewährt. Bei Preissteigerungen um mehr als 50 % wird dies regelmäßig angenommen.

Nach alledem ist eine Entgeltanpassung aufgrund der gestiegenen Dieselpreise daher rechtlich aktuell nur schwer durchsetzbar. In jedem Fall sollte jedoch unter Hinweis auf die aktuelle Situation versucht werden, in Verhandlungen mit den jeweiligen Auftraggebern zu treten. Die Situation ist aktuell allgemein bekannt und es kann gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eine Lösung im beiderseitigen Interesse herbeigeführt werden.

Jäger  
Rechtsanwälte